

Satzung Bürgerschützenverein 1550 e.V. Waltrop

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein 1550 e.V. und hat seinen Sitz in Waltrop. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist unter der Nr. 88 am 3. November 1922 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen worden.

§ 2 Zweck

1.
Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die natürlich und geschichtlich gewordene Eigenart der westfälischen Heimat zu erhalten und sinnvoll weiter zu entwickeln. Dies gilt auch für die Pflege und Förderung des Schießsports.

Innerhalb dieses Aufgabenkreises übernimmt der Verein für die Stadt Waltrop die Ausrichtung und Ausgestaltung von allgemeinen Volksfesten und insbesondere von Schützenfesten.

2.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1.
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall kann von der Altersgrenze abgewichen werden. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von den Sorgerechtsinhabern unterschrieben sein.

2.
Der Antrag auf Aufnahme ist über die zuständige Kompanie mit deren Stellungnahme an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Festlegung des Eintrittsdatums und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Von der Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a.)

einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt;

b.)

den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c.)

in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen.

Einem ausgeschiedenen Mitglied werden bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand im engeren Sinne wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand im **engeren** Sinne besteht aus:

a.) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter

b.) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter

c.) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter

Ebenfalls zum Vorstand im engeren Sinne gehören kraft Amtes die jeweiligen Kompanieführer der Kompanien.

2.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart vertreten.

3.

Von den Vorstandsmitgliedern im engeren Sinne scheiden jährlich die Hälfte aus dem Amt aus.

Turnusmäßig scheiden in einem Jahr aus:

- der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer und der Kassenwart.

Im folgenden Jahr:

- der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Kassenwart.

Für die Neuwahl des Vorstands hat der bisherige Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten. Außer diesem Vorschlag können weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung gemacht werden.

4.

Ein Vorstandsmitglied im engeren Sinne bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

5.

Zum **erweiterten** Vorstand gehören Beiräte,

a.)

die kraft Amtes dem Beirat angehören bzw. von den einzelnen Kompanien in den Beirat gewählt werden.

Es handelt sich um

- je einen Beisitzer der Kompanien
- den König für die Dauer seiner Regentschaft
- den Oberst und den General für die Dauer seiner aktiven Amtszeit
- den ersten Vorsitzenden des SBSV
(Sportschützen Bürgerschützenverein Waltrop e.V.)

b.)

Beiräte, die vom Vorstand im engeren Sinne mit Stimmenmehrheit berufen bzw. abberufen werden.

6.

Die Aufgabe der Beiräte ist es, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Der Vorstand im engeren Sinne lädt die Beiräte bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein.

Mindestens einmal im Jahr ist der Beirat an Vorstandssitzungen zu beteiligen.

7.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- b.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c.) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;

8.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die ordentliche Versammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern und auf schriftlichen Antrag von min. 30 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die eine Einberufung rechtfertigen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Kassenwarts
- c.) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren Vorstands und der Kassenprüfer
- e.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

4.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen oder Anträge auf Auslösung des Vereins, beantragen

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Bei Wahlen ist schriftlich oder geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine andere Art der Abstimmung beschließt.

6.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.

Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

1.

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Der Wortlaut der geplanten Änderungen ist der Einladung beizufügen.

2.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.07.1922 errichtet und nach Maßgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 03.02.1962 neu gefasst. In den Mitgliederversammlungen am 26.03.1977 am 02.03.2002 und am 12.03.2016 wurden Änderungen vorgenommen. Die abgeänderten Bestimmungen sind in dem Wortlaut der Satzung berücksichtigt.